

DIE SICHERHEITS-

VERTRAUENSPERSON

**Partner:in für Sicherheit und Gesundheit
am Arbeitsplatz**

OGB

Niederösterreich

VORWORT

Mit dieser Broschüre informieren wir Sie über Bestellung, Ausbildung, Rechte und Aufgaben von Sicherheitsvertrauenspersonen. Sie sind Ansprechpartner:innen für Mitarbeiter:innen, Präventivfachkräfte und Management und vertreten gemeinsam mit den Betriebsrät:innen die Interessen der Beschäftigten in allen Fragen rund um Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz.

Sicherheitsvertrauenspersonen erkennen Belastungs- und Gefahrenquellen, machen diese zum Thema und Vorschläge für praktische Lösungen.

Wir von ÖGB und AK Niederösterreich unterstützen, informieren und beraten Sicherheitsvertrauenspersonen bei allen Aufgaben und stellen ein umfangreiches Aus- und Weiterbildungsangebot bereit.

Unser Dank gilt all jenen die sich für mehr Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt einsetzen!



Markus Wieser
AK Niederösterreich-Präsident
ÖGB Niederösterreich-Vorsitzender



Mag. Bettina Heise, MSc
AK Niederösterreich-
Direktorin



Foto: WYTHALEK

Inhalt

Warum Sicherheitsvertrauenspersonen?	3
Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen	4
Aufgaben der Sicherheitsvertrauenspersonen	6
Rechte der Sicherheitsvertrauenspersonen	7
Ausbildung zur Sicherheitsvertrauensperson	9
Tätigkeit in der Praxis	9
AK Niederösterreich Angebote für Sicherheitsvertrauenspersonen	11

singgem. übernommen von der AK Oberösterreich
angepasst von Dr. Christian Schuckert, AK Niederösterreich

Warum Sicherheitsvertrauenspersonen?

Ein elektrisches Werkzeug wird benutzt, obwohl die Kabelisolierung schadhaft ist? Das wacklige Geländer wird nicht repariert, obwohl man mehrere Meter abstürzen kann? Im Großraumbüro herrscht ständig Unruhe, obwohl man konzentriert arbeiten soll? In der Arbeitswelt kann es zu unterschiedlichen Belastungen und Sicherheitsrisiken kommen. Die Gründe dafür sind vielfältig: Schlechte Planung, Überforderung, unklare Verantwortlichkeiten, Zeitdruck, mangelndes Sicherheitsbewußtsein, aber auch Gewohnheit. „Ist ja halb so schlimm, ist ja eh noch nie was passiert.“

Genau hier setzt die Arbeit der Sicherheitsvertrauensperson an. Sie geht mit offenen Augen und Ohren durch den Betrieb, erkennt Belastungs- und Gefahrenquellen, spricht diese an und macht Vorschläge für praxistaugliche Lösungen. Sicherheitsvertrauenspersonen sind laut Gesetz Arbeitnehmervertreter:innen mit einer besonderen Funktion im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz. Sie sind aber auch Berater:innen von Arbeitgeber:innen, damit diese ihre gesetzliche Verpflichtung im Arbeitnehmer:innenschutz gut wahrnehmen können. Und sie arbeiten mit den Betriebsrät:innen zusammen.

Die europäische Rahmenrichtlinie für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer:innen (Richtlinie 89/391/ EWG) legt fest, dass Arbeitgeber:innen einen oder mehrere Beschäftigte mit der Verhütung berufsbedingter Gefahren beauftragen müssen. Damit wird die Perspektive der Beschäftigten einbezogen, wenn es um die Erhebung von Sicherheits- und Gesundheitsgefahren und die Entwicklung von Maßnahmen, die Abhilfe schaffen, geht. Mitarbeiter:innen wissen oft selbst am besten, wo die Risiken und Belastungen liegen und wie man praxistauglich damit umgehen kann. Rechtlich sind die Sicherheitsvertrauenspersonen und ihre Tätigkeit im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) verankert.

Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen

Arbeitgeber:innen haben die gesetzliche Verpflichtung, ab elf Beschäftigten Sicherheitsvertrauenspersonen zu bestellen. Es dürfen nur Arbeitnehmer:innen bestellt werden, die die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen. Wie viele zu bestellen sind, richtet sich nach der Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer:innen (siehe Grafik).

Wenn ein Betriebsrat eingerichtet ist, muss dieser der Bestellung zustimmen, ansonsten ist die Bestellung ungültig. Gibt es keinen Betriebsrat, muss der oder die Arbeitgeber:in die gesamte Belegschaft über die geplante Bestellung informieren. Wenn ein Drittel der Beschäftigten binnen vier Wochen gegen die Bestellung schriftlich Einwand erhebt, muss eine andere Person vorgeschlagen werden. Die bestellten Sicherheitsvertrauenspersonen sind der Arbeitsinspektion namentlich bekannt zu geben. Diese muss die Meldung an die Arbeiterkammer zur Information weiterleiten.

Für auswärtige Arbeitsstellen, Baustellen oder einzelne zum Betrieb gehörende Arbeitsstätten können, wenn dies sinnvoll erscheint, gesonderte Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt werden. Ab mehr als 50 Personen in der jeweiligen Arbeitsstätte, auswärtigen Arbeitsstelle oder Baustelle muss in Betrieben mit Betriebsrat jedenfalls eine gesonderte Sicherheitsvertrauensperson bestellt werden. In Betrieben ohne Betriebsrat ist das bereits ab jeweils elf Beschäftigten vorgesehen.

Sicherheitsvertrauenspersonen können ihre Bestellung auch ablehnen, wenn sie sich fachlich, persönlich oder aufgrund der Rahmenbedingungen nicht in der Lage sehen, ihre Funktion sinnvoll zu erfüllen.

Eine Aufteilung von Wirkungsbereichen zwischen mehreren Sicherheitsvertrauenspersonen ist zulässig, sofern Betriebsrat und die Sicherheitsvertrauenspersonen zustimmen. Die Bestellung erfolgt für vier Jahre. Bleibt die Sicherheitsvertrauensperson auch nach den vier Jahren in dieser Funktion, muss eine neuerliche Bestellung (inklusive Meldung an die Arbeitsinspektion) erfolgen.

Wird eine Sicherheitsvertrauensperson vorzeitig abberufen oder scheidet sie aus dem Betrieb aus, muss der oder die Arbeitgeber:in möglichst rasch, jedenfalls jedoch binnen acht Wochen, eine neue Sicherheitsvertrauensperson bestellen.

SO VIELE SICHERHEITSVERTRAUENSPERSONEN MÜSSEN BESTELLT WERDEN:

Die **Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen**

(kurz: „SVP-Verordnung“) legt die Mindestanzahl der zu bestellenden Sicherheitsvertrauenspersonen fest:

Anzahl Arbeitnehmer:innen	Anzahl der Sicherheitsvertrauenspersonen	Anzahl Arbeitnehmer:innen	Anzahl der Sicherheitsvertrauenspersonen
11 bis 50	1	501 bis 700	5
51 bis 100	2	701 bis 900	6
101 bis 300	3	901 bis 1.400	7
301 bis 500	4	1.401 bis 2.200	8

Für je weitere 800 Arbeitnehmer:innen ist jeweils eine zusätzliche Sicherheitsvertrauensperson zu bestellen. Bruchteile von 800 werden für voll gerechnet.

AK Grafik; Quelle: Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen

**ACH
TUNG**

Das Gesetz schreibt eine Mindestanzahl vor. Je nach betrieblichen Erfordernissen kann die Anzahl der Sicherheitsvertrauenspersonen erhöht werden. Etwa, wenn es viele unterschiedliche Abteilungen gibt bzw. wenn in mehreren Schichten gearbeitet wird. Idealerweise ist für jede:n Beschäftigte:n im Betrieb während der Arbeitszeit eine Sicherheitsvertrauensperson greifbar.

Aufgaben der Sicherheitsvertrauenspersonen

Die Sicherheitsvertrauensperson ist ein wichtiges Bindeglied zwischen Arbeitgeber:in und Beschäftigten. Gibt es keinen Betriebsrat, sind sie die einzige unmittelbare Ansprechperson für Fragen der Sicherheit und Gesundheit im Betrieb. Arbeitsmediziner:in, Sicherheitsfachkraft und eventuell Arbeitspsycholog:in sind in Klein- und Mittelbetrieben meist nur wenige Stunden im Jahr anwesend und daher im Alltag nicht greifbar. Umso wichtiger ist daher die Funktion der Sicherheitsvertrauensperson.

Das Gesetz definiert folgende Aufgaben:

- Informationsweitergabe, Beratung und Unterstützung von Arbeitnehmer:innen und Betriebsrat
- Arbeitgeber:innen bei der Durchführung des Arbeitnehmerschutzes beraten und über Mängel informieren
- Auf das Vorhandensein arbeitnehmer:innenschutzrelevanter Einrichtungen und Vorkehrungen sowie die Anwendung von Schutzmaßnahmen achten
- Zusammenarbeit mit Sicherheitsfachkräften und Arbeitsmediziner:innen
- Mitarbeit im jährlich stattfindenden Arbeitnehmerschutzausschuss, der ab einer bestimmten Betriebsgröße einzurichten ist (regelm. min. mehr als 100 Arbeitnehmer:innen).

**ACH
TUNG**

Das sagt der Gesetzgeber: Letztverantwortlich für den Arbeitnehmerschutz sind immer die Arbeitgeber:innen. Auch wenn eine Sicherheitsvertrauensperson bestimmte Aufgaben und Verpflichtungen hat, können Arbeitgeber:innen ihre Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit der Belegschaft nicht rechtswirksam auf Sicherheitsvertrauenspersonen übertragen.

Rechte der Sicherheitsvertrauenspersonen

Damit sie ihre Aufgaben sinnvoll und zielführend erfüllen können, hat der Gesetzgeber Sicherheitsvertrauenspersonen mit vielfältigen Rechten ausgestattet:

- Sicherheitsvertrauenspersonen sind in ihrer Aufgabe weisungsfrei.
- Sie sind berechtigt, in allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei den Arbeitgeber:innen sowie bei anderen dafür zuständigen Stellen (z. B. Arbeitsinspektion) die notwendigen Maßnahmen und die Beseitigung von Mängeln zu verlangen.
- Sicherheitsvertrauenspersonen erfüllen ihre Aufgaben während der Arbeitszeit. Die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Zeit ist zur Verfügung zu stellen.
- Arbeitgeber:innen sind verpflichtet, die Sicherheitsvertrauenspersonen in allen Angelegenheiten der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes zu informieren und anzuhören.
- Sicherheitsvertrauenspersonen haben Zugang und Einsichtsrecht in die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente (bspw. Unterlagen der Arbeitsplatzevaluierung), die Aufzeichnungen zu Arbeitsunfällen, in die Ergebnisse von Messungen (z. B. Lärm oder gefährliche Arbeitsstoffe) sowie in behördliche Auflagen, Verschreibungen und Bewilligungen.
- Sicherheitsvertrauenspersonen müssen über Grenzwertüberschreitungen sowie deren Ursachen und die diesbezüglich getroffenen Maßnahmen unverzüglich informiert werden.
- Arbeitgeber:innen müssen Sicherheitsvertrauenspersonen in Fragen der Brandbekämpfung, der Ersten Hilfe und der Evakuierung informieren.
- Arbeitgeber:innen müssen den Sicherheitsvertrauenspersonen die Gelegenheit geben, ihre funktionspezifischen Fachkenntnisse zu erweitern.
- Die Kündigung wegen der Tätigkeit als Sicherheitsvertrauensperson kann vor Gericht angefochten werden.

Wenn es im Betrieb keinen Betriebsrat gibt, haben Sicherheitsvertrauenspersonen zusätzliche Rechte. Der Gesetzgeber überträgt dann gewisse Mitwirkungsmöglichkeiten des Betriebsrates aus dem Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) auf die Sicherheitsvertrauenspersonen und unterstreicht somit deren Rolle als Arbeitnehmervertreter:innen:

- Sicherheitsvertrauenspersonen sind bei der Planung und Einführung neuer Technologien zu den Auswirkungen zu hören, welche die Auswahl von Arbeitsmitteln, Arbeitsstoffen, die Gestaltung der Arbeitsbedingungen und die Einwirkungen der Umwelt auf den Arbeitsplatz für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten haben.
- Sicherheitsvertrauenspersonen sind bei der Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung zu beteiligen.
- Arbeitgeber:innen müssen die Sicherheitsvertrauenspersonen bei der Arbeitsplatzevaluierung sowie der Planung und Organisation der Unterweisung über Sicherheit und Gesundheitsschutz beteiligen.

Betriebsrät:innen können ihre Befugnisse im Arbeitnehmer:innenschutz auch per Beschlussfassung an die Sicherheitsvertrauenspersonen übertragen.

**ACH
TUNG**

Auch wenn Sicherheitsvertrauenspersonen grundsätzlich Kündigungsschutz genießen, ist dieser rechtlich nicht gut ausgestaltet. Tatsächlich muss der Nachweis gelingen, dass die Kündigung aufgrund der Tätigkeit als Sicherheitsvertrauensperson erfolgt ist, was in der Praxis oft schwer möglich ist. Wenn im Betrieb ein Betriebsrat existiert, sollten Sicherheitsvertrauenspersonen konfliktträchtige Themen mit dessen Hilfe angehen und sich gegebenenfalls beratend und unterstützend einbringen. Betriebsrät:innen genießen einen deutlich besseren Kündigungsschutz und können so auch Konflikte besser austragen. Wo ein Betriebsrat besteht, ist die Arbeit von Sicherheitsvertrauenspersonen häufig leichter und ergiebiger.

Ausbildung zur Sicherheitsvertrauensperson

Sicherheitsvertrauenspersonen müssen eine Ausbildung auf dem Gebiet des Arbeitnehmer:innenschutzes von mindestens 24 Unterrichtseinheiten absolvieren. Diese Ausbildung kann vor der Bestellung oder innerhalb des ersten Jahres ihrer Funktionsperiode absolviert werden. Bei ausgebildeten Sicherheitsfachkräften oder Arbeitsmediziner:innen gelten die fachlichen Voraussetzungen als erfüllt. Sofern diese Arbeitnehmer:innen im Betrieb sind, dürfen sie ebenso die Funktion der Sicherheitsvertrauensperson ausüben.

Tätigkeit in der Praxis

Wie soll die Tätigkeit der Sicherheitsvertrauensperson nun gestaltet werden? Wieviel Zeit steht für die Funktion zur Verfügung? Wie oft können Weiterbildungen besucht werden? Wie sollen Informationen an die zuständigen Stellen weitergegeben werden? Für die Fragen hat der Gesetzgeber nichts Genaues geregelt, da Betriebe meist sehr unterschiedliche Anforderungen im Bereich Sicherheit und Gesundheit haben. Darum empfiehlt es sich, mit den Arbeitgeber:innen bzw. den zuständigen Führungskräften von Anfang an klare Abmachungen zu treffen.

Dies bietet den Verantwortlichen die Möglichkeit, über ihre Erwartungshaltungen nachzudenken und diese dann klar zu formulieren. Sicherheitsvertrauenspersonen bekommen Handlungssicherheit. Spätere Konflikte und Missverständnisse lassen sich derart weitgehend vermeiden.

Für die Weitergabe von Informationen und die Bekanntgabe von Mängeln eignet sich besonders die Schriftform (z. B. E-Mail). Auf diese Weise kann die Sicherheitsvertrauensperson jede Tätigkeit gut dokumentieren. Sollte es zu Beanstandungen durch die Arbeitsinspektion oder gar einem Arbeitsunfall kommen, kann der Sicherheitsvertrauens-

ensperson keine Untätigkeit vorgeworfen werden. Eine Weiterleitung an andere wichtige Akteur:innen neben den Arbeitgeber:innen, z. B. Betriebsrät:innen oder Arbeitsmediziner:innen, ist auf diese Weise ebenso einfach möglich.

**ACH
TUNG**

Durch den Austausch mit Betriebsrat, Gewerkschaft und AK erhält die SVP Lösungsvorschläge für aktuelle Fragen rund um Sicherheit und Gesundheit. Auch rechtliche Informationen, Weiterbildungsangebote und Vorschläge für die Initiierung von Projekten der betrieblichen Gesundheitsförderung finden so Eingang in die betriebliche Praxis.

AK Niederösterreich Angebote für Sicherheitsvertrauenspersonen

Die AK Niederösterreich unterstützt und berät Sicherheitsvertrauenspersonen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Wir bieten Aus- und Weiterbildungen sowie Beratung zu folgenden Themenfeldern:

- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) und andere Rechtsgrundlagen
- technischer und organisatorischer Arbeitnehmer:innenschutz
- Arbeitsplatzevaluierung bzw. Evaluierung psychischer Belastungen
- Organisation der fachgerechten Unterweisung
- Maßnahmen zur Reduktion bzw. Beseitigung körperlicher und psychischer Belastungen
- Projekte der betrieblichen Gesundheitsförderung

Unser aktuelles Aus- und Weiterbildungsangebot finden Sie unter noe.arbeiterkammer.at.

Gerne besuchen Sie unsere ausgebildeten Sicherheitsfachkräfte auch direkt im Betrieb und beraten und informieren direkt am Arbeitsplatz!

Ansprechpersonen im Team Arbeit & Gesundheit der AK Niederösterreich

Dr. Christian Schuckert
Tel. 05 7171-20910, E-Mail: christian.schuckert@aknoe.at

Thomas Staudinger
Tel. 05 7171-20913, E-Mail: thomas.staudinger@aknoe.at

SERVICENUMMER

05 7171-0
mailbox@aknoe.at
noe.arbeiterkammer.at

BERATUNGSSTELLEN

	DW
Amstetten , Wiener Straße 55, 3300 Amstetten	25150
Baden , Wassergasse 31, 2500 Baden	25250
Flughafen-Wien , Office Park 3 - Objekt 682, 2. OG - Top 290, 1300 Wien	27950
Gänserndorf , Wiener Straße 7a, 2230 Gänserndorf	25350
Gmünd , Weitraer Straße 19, 3950 Gmünd	25450
Hainburg , Oppitzgasse 1, 2410 Hainburg	25650
Hollabrunn , Brunnthalgasse 30, 2020 Hollabrunn	25750
Horn , Spitalgasse 25, 3580 Horn	25850
Korneuburg , Gärtnergasse 1, 2100 Korneuburg	25950
Krems , Wiener Straße 24, 3500 Krems	26050
Lilienfeld , Pyrkerstraße 3, 3180 Lilienfeld	26150
Melk , Hummelstraße 1, 3390 Melk	26250
Mistelbach , Josef-Dunkl-Straße 2, 2130 Mistelbach	26350
Mödling , Franz-Skribany-Gasse 6, 2340 Mödling	26450
Neunkirchen , Würflacher Straße 1, 2620 Neunkirchen	26750
Scheibbs , Bürgerhofstraße 5, 3270 Scheibbs	26850
Schwechat , Sendnergasse 7, 2320 Schwechat	26950
SCS , Bürocenter B1/1A, 2334 Vösendorf	27050
St. Pölten , AK-Platz 1, 3100 St. Pölten	27150
Tulln , Rudolf-Buchinger-Straße 27 - 29, 3430 Tulln	27250
Waidhofen , Thayastraße 5, 3830 Waidhofen/Thaya	27350
Wien , Plöbßlgasse 2, 1040 Wien	27650
Wr. Neustadt , Babenbergerring 9b, 2700 Wr. Neustadt	27450
Zwettl , Gerungser Straße 31, 3910 Zwettl	27550

ÖFFNUNGSZEITEN

Montag bis Donnerstag 8 - 16 Uhr
Freitag 8 - 12 Uhr

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Landesorganisation Niederösterreich
AK-Platz 1, 3100 St. Pölten
niederösterreich@oegb.at



AK-BLITZ-App
noe.arbeiterkammer.at/akblitz



instagram
instagram.com/ak.niederosterreich



Facebook
facebook.com/ak.niederosterreich



YouTube
www.youtube.com/aknoetube



AK-App
noe.arbeiterkammer.at/app



Brochüren
noe.arbeiterkammer.at/broschueren

IMPRESSUM

Herausgeber, Medieninhaber
und Redaktion:

Kammer für Arbeiter und
Angestellte für Niederösterreich
AK-Platz 1, 3100 St. Pölten

Telefon: 05 7171-0
Hersteller: Eigenvervielfältigung
Stand: 2025